Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2081

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 60003 — 5619/67

Bonn, den 30. August 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 werden in Satz 2 hinter der Zahl „1962" die Worte „und werden im Jahre 1969 erneut durchgeführt" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in drei- bis fünfjährigen Abständen zu wiederholen. Der jeweilige Zeitpunkt wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Die nächste Erhebung müßte also spätestens 1968 stattfinden, um der gesetzlichen Frist zu genügen.

Infolge der komplizierten und langwierigen Aufbereitungsarbeiten für die Erhebung der EWG über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in den Ländern der Gemeinschaft, die gleichzeitig mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 durchgeführt wurde, liegen die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 erst Anfang 1967 vollständig vor. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, die Voraussetzungen für eine Wiederholung der Erhebung im Jahre 1969 zu schaffen, damit die Vorarbeiten mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden können.

Die Wiederholung im Jahre 1969 hat nicht nur den Zweck, neuere Zahlen für die bereits im Jahre 1962/63 erfaßten Tatbestände zu liefern. Die neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird vielmehr so aufbereitet und ausgewertet werden, daß sie in verstärktem Maße Unterlagen für die Behandlung von wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen liefern kann, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. In der neuen Erhebung sollen die Fragen der Einkommenserzielung sowie der Ersparnis- und Vermögensbildung gründlicher untersucht werden. Auf die Schließung der hier noch vorhandenen Lücken des statistischen Materials ist in jüngster Zeit insbesondere vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gedrungen worden. Die Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Einkommenserzielung und -verwendung in privaten Haushalten ist von größter Wichtigkeit. Alle hierfür benötigten Daten lassen sich nur auf dem Wege jährlicher Anschreibungen im Rahmen von Wirtschaftsrechnungen gewinnen, da in anderen Statistiken (z. B. Steuerstatistiken, Lohn- und Gehaltsstatistiken) ein zuverlässiger Nachweis von Einkommen nur für Einzelpersonen oder Steuerpflichtige — also nicht für Haushalte — und meist nur für bestimmte Einkommensarten möglich ist und keine direkte Verbindung zur Einkommensverwendung hergestellt werden kann.

Gegenüber der Erhebung im Jahre 1962/63 sind hinsichtlich der Erfassung des Privaten Verbrauchs erhebliche Einsparungen vorgesehen. Ins einzelne gehende Anschreibungen der Käufe von Nahrungs- und Genußmitteln sollen diesmal nur von einem kleinen Teil der befragten Haushalte vorgenommen werden.

Kosten

Die Kosten für die Erhebung im Jahre 1969 werden nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes 13 970 000 DM betragen. Dieser Betrag verteilt sich auf etwa drei Haushaltsjahre. Er setzt sich wie folgt zusammen:

	Bund DM	Länder DM	insgesamt DM
Persönliche Kosten	5 100 000	3 745 000	8 845 000
Sachkosten	700 000	4 425 000	5 125 000
Insgesamt	5 800 000	8 170 000	13 970 000

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 hat demgegenüber rd. 13 Millionen DM gekostet. Trotz der inzwischen eingetretenen Gehalts- und Preissteigerungen liegen die Kosten der neuen Erhebung infolge der oben erwähnten Einsparungen bei der Erfassung des Privaten Verbrauchs nur um etwa 1 Million DM höher als 1962/63. Bei einem Vergleich mit dem für 1962/63 ursprünglich veranschlagten Betrag von 8 Millionen DM ist zu berücksichtigen, daß diesem Betrag eine Kalkulation aus dem Jahre 1959 zugrunde lag, die nachträglich vor allem in bezug auf die Länderkosten erheblich korrigiert werden mußte. Eine kräftige Anhebung der Kostenansätze für die Länder war deshalb unvermeidlich, weil sich entgegen den ursprünglichen Plänen eine nicht unbeträchtliche Prämie für die Haushalte (durchschnittlich 40 DM) als notwendig erwiesen hatte, um eine ausreichende Beteiligung zu sichern. Allein aus diesem Grund waren seinerzeit die tatsächlichen Länderkosten um etwa 50 % höher als urspünglich veranschlagt. Bei der Kalkulation für 1969 wurden die Erfahrungen, die 1962/63 bei der ersten Erhebung dieser Art gemacht wurden, entsprechend berücksichtigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt hinter der Jahreszahl 1962 durch einen Punkt ersetzt;

2. die nachfolgenden Halbsätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

   „Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Jahren sie zu wiederholen sind."

Begründung

Die Vorlage der Bundesregierung sieht die Wiederholung der Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte für das Jahr 1969 vor. Die vorgeschlagene Änderung läßt eine Hinausschiebung der Wiederholung auch über das Jahr 1969 hinaus zu. Eine solche Hinausschiebung ist einmal mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Länder wünschenswert, zum anderen von der Sache her geboten, weil infolge der komplizierten und langwierigen Aufbereitungsarbeiten die Erkenntnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 zum Teil erst jetzt veröffentlicht worden sind. Dabei erwies sich, daß bei dieser auf freiwilliger Mitwirkung beruhenden Erhebung für bedeutsame Bevölkerungsschichten das schon niedrig angesetzte Erhebungssoll nicht erreicht werden konnte. Unter diesen Umständen erscheint eine Wiederholung der mit sehr hohen Kosten verbundenen Erhebung erst vertretbar, wenn die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der letzten Erhebung gründlich ausgewertet sind und auch gründlich untersucht worden ist, welche Methoden bei einer neuerlichen Erhebung anzuwenden sind, um verläßlichere Ergebnisse zu gewinnen. Der Zeitpunkt für die Wiederholung der Erhebung sollte deshalb im Gesetz nicht festgelegt werden.

2. Artikel 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu dem Änderungsvorschlag, den der Bundesrat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 beschlossen hat, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Begründung

Wie bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt wurde, haben sowohl die Sozialpartner als auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mehrfach statistisches Material über die Bildung und Verteilung von Einkommen und Vermögen sowie über den Verbrauch in den privaten Haushalten für unbedingt erforderlich gehalten. Inzwischen werden für die Beratungen im Rahmen der „Konzertierten Aktion" derartige statistische Unterlagen dringender denn je benötigt. Die für 1969 vorgesehene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfüllt die an sie gestellten Anforderungen in umfassender Weise, da alle Bevölkerungsgruppen einbezogen werden. Eine Verschiebung der Stichprobe auf einen Zeitpunkt nach 1969 würde angesichts der in den folgenden Jahren mit der Volkszählung verbundenen Großzählungen bedeuten, daß die nächsten Unterlagen über Einkommen und Verbrauch der privaten Haushalte nicht vor 1974 vorliegen dürften. Statt des im Gesetz vorgesehenen Erhebungszyklus von 3 bis 5 Jahren ergäbe sich damit ein Zeitraum von über 10 Jahren zwischen den Erhebungen, den die Bundesregierung für nicht annehmbar hält.

Die Auswertung der Stichprobe 1962/63 ist abgeschlossen. Die gewonnenen Erfahrungen und die eingehenden Prüfungen aller verwendbaren Erhebungsmethoden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen haben zu dem Ergebnis geführt, daß es im Rahmen von Haushaltsbefragungen keine anderen Möglichkeiten mit Aussicht auf Erfolg gibt. Eine längere Aufbereitungszeit für die Ergebnisse kann in Kauf genommen werden, da die ermittelten Strukturdaten nicht der kurzfristigen Wirtschaftsbeobachtung dienen.

Die Bundesregierung muß daher an der vorgesehenen rechtzeitigen Durchführung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Jahre 1969 festhalten.